

Vogtländischer Anzeiger.

7. Stück.

Freitag den 15. Februar 1805.

Kur-Sächs. Generale, die gegen Verbreitung des gelben Fiebers zu treffenden Schutzmaßregeln betreffend.

(Beschluß.)

6.

Alle Waaren, die nicht zu der Klasse der schnell giftfangenden gehören, als: Zucker, Kaffee, Weine, Oele, Früchte und andere Material-Artikel, auch alle sonstige in Ballen und Kisten versendete Sachen, von Metall, Holz u. s. w., welche aus den sub. 4 benannten Gegenden kommen, dürfen nicht anders eingebracht werden, als wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie vollständige Quarantaine gehalten haben.

Die dießfalls ausgestellten legalen Gesundheits-Attestate müssen aber also eingerichtet seyn, daß Ballen für Ballen und Faß für Faß einzeln darinn verzeichnet ist.

7.

Von allen und jeden Waaren, welche zwar nicht aus den sub. No. 4 bemerkten, jedoch aus andern Gegenden von Spanien und Italien kommen, müssen, es mögen solche Waaren zu den schnell giftfangenden gehören oder nicht, wenigstens von der Obrigkeit des Orts, oder einer andern competenten Behörde, von da sie abgegangen sind, glaubwürdige Certificate beigebracht werden, daß sie von gesunden Orten versendet worden sind.

8.

Die sub. 6 und 7 genannten Waaren, welche dennoch dem Verbote zuwider eingebracht worden, sind auf Kosten des Eigenthümers, oder dessen, an den sie gesendet worden, sofort wieder zurück nach einer Contumaz-Anstalt zu verweisen.

9.

Die Legitimation wegen der aus Italien und Spanien kommenden Waaren und Sachen, ist ebenfalls, wie ad. 1 in Ansehung der Personen vorgeschrieben, zunächst bei den Grenz-Einnahmen, und sodann bei den Obrigkeiten in den ersten Grenz-Städten zu bewirken, und es ist von diesen Behörden hauptsächlich auf die genaueste und strengste Befolgung der dießfalls erteilten Vorschriften zu halten.

10.

Hiernächst sollen aber auch die betreffenden Behörden, und insonderheit alle diejenigen, welche, wegen Beobachtung des Accis-Interesse, und Erhebung anderer Abgaben, mit den ankommenden Waaren und Sachen zu thun haben, bei Vermeidung der Suspension, und, nach Befinden, gänzlicher Remotion von ihrem Dienste, solche, wenn sie an den Ort der Bestimmung im Lande angelangt sind, nicht eher verabsolgen lassen, als bis glaubhaft dargehan ist, von woher dieselben gesendet worden. Gehören die Waaren und Sachen zu der Klasse der ad. 6 und 7 ermeldeten, und kann die dießfallige Legitimation nicht in der vorgeschriebenen Weise beigebracht werden; so haben benannte Behörden solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Vorzüglich aber ist diese Anzeige unaußhätlich mit den ad. 4 und 5 beschriebenen Waaren und Effecten zu bewirken.

11.

Alle diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Orten und Gegenden des südlichen Spaniens, mit Einschluß von Cadix und Gibraltar und dem ehemaligen Toscana, schon vor Erlassung dieses Generalis, verschrieben haben, und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn und wo solche zuerst in hiesigen

figen